

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 06.08.2026 | Page 1 of 3

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZU EINER VERORDNUNG ZUR NOVELLE DER ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG

Allgemeine Bewertung der Referentenentwürfe

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung bedanken sich für die Möglichkeit, Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) zu einer Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung zu beziehen und nehmen diese Möglichkeit mit der vorliegenden Stellungnahme wahr. Die Inhalte wurden im EU-Survey-Tool des BMUKN hochgeladen.

Nummer 2 a) sieht folgende Änderung der Definition der Aufbereitungsanlage vor:

„5. Aufbereitungsanlage:

Anlage, in der mineralische Stoffe behandelt, insbesondere sortiert, getrennt, zerkleinert, gesiebt, gereinigt oder abgekühlt werden; als Aufbereitungsanlage gilt auch eine Anlage, in der mineralische Stoffe in einer für den Einbau in technische Bauwerke gemäß dieser Vorschrift geeigneten Form unmittelbar anfallen, sowie eine Anlage, in der durch thermische Behandlungsverfahren der Bindemittelanteil aus Ausbauphosphat oder aus teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen entfernt wird und mineralische Stoffe gewonnen werden; keine Aufbereitungsanlage im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, in denen organische Bestandteile mechanisch von Bodenmaterial abgetrennt werden, oder die zur Aufbereitung von Naturstein vor Ort für den direkten Wiedereinsatz dienen;“

Wir bitten um Konkretisierung in der Begründung, dass es sich bei dem letzten Teilsatz um Maßnahmen zur Abfallvermeidung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG handelt.

Nummer 17 a) und b) sehen eine Einfügung in § 21 Absatz 2 und 3 vor:

„durch Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“

Dieser Einschub ist nicht sinnvoll, da er in bestimmten Konstellationen keine Anwendung findet und die Kreislaufführung von mineralischen Ersatzbaustoffen verlangsamt und erheblich erschwert.

So benötigen in Zukunft Einzelfallentscheidungen nach § 21 Abs 2 und Abs. 3 zwingend eine Erlaubnis nach § 8 WHG, obwohl es Konstellationen gibt, in denen der Tatbestand der Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG nicht vorliegt. Eine Gewässerbenutzung liegt im Fall des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen nur vor, wenn diese im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Gewässer eingebracht werden. Andernfalls kann

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 06.08.2026 | Page 2 of 3

allein der Auffangtatbestand gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG einschlägig sein, wonach Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, Benutzungen darstellen. Nicht jede mögliche Einbauweise stellt aber automatisch eine solche Gewässerbenutzung dar.

Für die Einzelfallentscheidung nach § 21 Abs. 3 ist bereits Voraussetzung, dass eine nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sein darf. Die zusätzliche Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 WHG führt zu einer doppelten Prüfung dieser Voraussetzung – einmal durch die zuständige Wasserbehörde im Rahmen von § 8 WHG und einmal durch die nach EBV zuständige Behörde für Einzelfallentscheidungen.

Generell verlangsamt das doppelte Genehmigungserfordernis die Möglichkeit der Kreislaufführung von mineralischen Ersatzbaustoffen. Der ursprüngliche Zweck der EBV, die Vermeidung von Abfällen sowie die Kreislaufführung von mineralischen Ersatzbaustoffen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen wird hiermit wieder konterkariert.

Insgesamt kann diese Ergänzung nachdem zuvor Beschriebenen zu Widersprüchen und folglich zur häufigeren Ablehnung von Einzelfallentscheidungen führen.

Wir bitten daher, diesen Einschub wieder zu streichen.

Nummer 20 d) sieht eine Änderung des § 25 Absatz 3 vor:

„Sofern es sich bei der Baumaßnahme um eine Errichtung, Erweiterung oder Instandhaltung einer kritischen Infrastruktur, insbesondere um die Verlegung eines Erdkabels handelt, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass das Deckblatt und die Lieferscheine dem Betreiber der kritischen Infrastruktur zu übergeben sind.“

Der Nebensatz „insbesondere um die Verlegung eines Erdkabels“ suggeriert, dass die EBV bei Erdkabelvorhaben regelmäßig angewendet wird. Erdkabeltrassen werden jedoch überwiegend ohne eine Deckschicht hergestellt. Diese Einbauweise („Verfüllung von Leitungsgräben ohne Deckschicht“) ist in der Anlage 2 der EBV nicht geregelt und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der EBV.

So hat bereits die LAGA in dem FAQ ErsatzbaustoffV – Version 3 vom 15.09.2025 (Rn. 27) folgendes ausgeführt:

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 06.08.2026 | Page 3 of 3

„Leitungsgräben sind als technische Bauwerke im Sinne der ErsatzbaustoffV in Anlage 2 mit den Einbauweisen 4 und 13 aufgeführt. Beide Einbauweisen beziehen sich jedoch auf die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen unterhalb einer (bautechnischen) Deckschicht – und zwar der Einbauweisen 1 bzw. 12 nach Anlage 2. Sofern auf den verfüllten Leitungsgräben unmittelbar eine durchwurzelbare Bodenschicht aufgebracht wird/werden soll (z. B. Leitungsbau auf einem ansonsten unbebauten Grundstück), ist in der Regel davon auszugehen, dass weder die Einbauweise 4 noch die Einbauweise 13 einschlägig sind. Insofern sind Leitungsgräben unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht in der Regel keine in Anlage 2 geregelte Einbauweise.“

Wir bitten daher entweder um Aufnahme einer entsprechenden Einbauweise für Leitungsgräben ohne Deckschicht oder um Streichung des Nebensatzes, um Konsistenz zu Anlage 2 herzustellen und Unklarheiten für den Anwendungsbereich zu beheben.